

Wichtiger rechtlicher Hinweis[Zurück](#)

ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN / BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK DER GEMEINSCHAFT

Reform der Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Kommission hat eine Reform der Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen mit dem Ziel eingeleitet, einen Beitrag zur Flexibilität der Arbeitsmärkte zu leisten, eine weitergehende Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen herbeizuführen, einen stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen zu fördern und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie sollen 15 Richtlinien, davon zwölf sektorbezogene Richtlinien, die die Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers und des Architekten betreffen, und drei Richtlinien zur Einführung eines allgemeinen Systems der Anerkennung von Berufsabschlüssen für die meisten anderen geregelten Berufe, zu einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden.

RECHTSAKT

Richtlinie [2005/36/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen und zur Aufhebung der Richtlinie [77/452/EWG](#), [77/453/EWG](#), [78/686/EWG](#), [78/687/EWG](#), [78/1026/EWG](#), [78/1027/EWG](#), [80/154/EWG](#), [80/155/EWG](#), [85/384/EWG](#), [85/432/EWG](#), [85/433/EWG](#), [89/48/EWG](#), [92/51/EWG](#), [93/16/EWG](#) und [1999/42/EG](#).

ZUSAMMENFASSUNG

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie [[PDF](#)] gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf* in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

Auf legislativer Ebene reiht sich der Vorschlag in den Prozess der Konsolidierung ein, mit dem die drei Richtlinien der allgemeinen Regelung (Richtlinien des Rates [89/48/EWG](#) und [92/51/EWG](#) sowie die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates [1999/42/EG](#)) und die 12 Einzelrichtlinien (Richtlinien des Rates [93/16/EWG](#) , [77/452/EWG](#) , [77/453/EWG](#) , [78/686/EWG](#) , [78/687/EWG](#) , [78/1026/EWG](#) , [78/1027/EWG](#) , [80/154/EWG](#) , [80/155/EWG](#) , [85/432/EWG](#) , [85/433/EWG](#) und [85/384/EWG](#)), die die Berufe des Arztes, der Krankenschwester/des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers und des Architekten betreffen, in einem Rechtstext zusammengefasst werden sollen. Mit der Konsolidierung werden diese 15 Richtlinien aufgehoben, und zwar nach Ablauf der Umsetzungsfrist der neuen Richtlinie, d. h. am 20. Oktober 2007.

Die spezifischen Richtlinien über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (Richtlinien [77/249/EWG](#) und [98/5/EG](#)) werden hier nicht berücksichtigt, da sie nicht auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen ausgerichtet sind, sondern auf die Anerkennung der Genehmigung zur Berufsausübung. Die Anerkennung der Rechtsanwaltsdiplome wird gegenwärtig durch die Richtlinie [89/48/EWG](#) geregelt und ist daher durch die neue Richtlinie [2005/36/EG](#) abgedeckt.

Den Angehörigen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit wahrzunehmen

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht dem Betroffenen im Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu dem Beruf, für den er qualifiziert ist, sowie seine Ausübung unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gelten, wenn der betreffende Beruf dort reglementiert ist.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich dabei auf die vom Gerichtshof genannten Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung.

Die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen erleichtern

Jeder rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassene Angehörige der Gemeinschaft darf unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsmitgliedstaats zeitweilig und gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung seiner Qualifikationen beantragen zu müssen. Verlässt der Dienstleister jedoch zwecks Erbringung der Dienstleistung seinen Niederlassungsmitgliedstaat, muss er eine zweijährige Berufserfahrung nachweisen, sofern der Beruf in diesem Staat nicht reglementiert ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann vom Leistungserbringer verlangen, dass er vor der ersten Leistungserbringung auf seinem Hoheitsgebiet eine Meldung abgibt und diese jährlich erneuert. Dieser Meldung sind Einzelheiten über den Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht beizufügen. Ferner kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der ersten Meldung eine Reihe von Unterlagen beigelegt wird, die in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt werden: der Staatsangehörigkeitsnachweis, eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleisters und ein Nachweis über seine Berufsqualifikationen.

Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat eine Pro-forma-Eintragung bei der zuständigen Berufsorganisation, so hat diese automatisch zu erfolgen, sobald die Behörde, an die die vorherige Meldung gerichtet ist, die Akte des Betroffenen an die zuständige Berufsorganisation weitergeleitet hat. Bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, für die die automatische Anerkennung nicht gilt, kann der Aufnahmemitgliedstaat die Berufsqualifikationen des Leistungserbringers im Vorhinein und unter Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit prüfen.

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder unter der Ausbildungsbezeichnung * des Leistungserbringers erbracht, kann der Aufnahmemitgliedstaat von diesem verlangen, dass er die Verbraucher über bestimmte Sachverhalte informiert, insbesondere über seinen Versicherungsschutz gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftungspflicht.

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass bei einer Beschwerde eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Leistungserbringer die erforderlichen Informationen ausgetauscht und das Problem korrekt behandelt wird. Außerdem kann der Aufnahmemitgliedstaat beim Niederlassungsmitgliedstaat Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung, die gute Führung des Dienstleistungserbringers und darüber, dass keine berufsbezogenen Sanktionen vorliegen, anfordern. Sowohl bei der zeitweiligen Dienstleistungserbringung als auch bei der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat sieht die Richtlinie eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich im Zusammenhang mit der Niederlassung des betreffenden Berufsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ereignen haben und die wiederum Auswirkungen auf die Ausübung der Berufstätigkeit haben können. Dieser Informationsaustausch muss indessen unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen.

Die bestehenden Anerkennungsregelungen zum Zwecke der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verbessern

In den Rahmen der „Niederlassungsfreiheit“ fällt dagegen ein Berufsangehöriger, der diese Freiheit tatsächlich in Anspruch nimmt, und sich zwecks dauerhafter Ausübung seiner Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt. Für den Bereich der Niederlassung nimmt der Vorschlag die drei bestehenden Anerkennungsregelungen wieder auf:

- **Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (Kapitel I der Richtlinie).** Diese Regelung gilt hilfsweise für alle Berufe, die nicht unter spezifische Anerkennungsregelungen fallen sowie für die Fälle, in denen der zuwandernde Berufsangehörige die in den anderen Anerkennungsregelungen vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die allgemeine Regelung basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung; lediglich bei wesentlichen Unterscheiden zwischen der vom Migranten abgeschlossenen Ausbildung und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung können Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Die Ausgleichsmaßnahme besteht entweder in einem Anpassungslehrgang * oder einer Eignungsprüfung *, wobei die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit, von Ausnahmen abgesehen, beim Migranten liegt.

- **Automatische Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen (Kapitel II der Richtlinie).** Für die in dem Vorschlag aufgeführten Tätigkeiten in Industrie, Handwerk und Handel ist unter den genannten Voraussetzungen eine automatische Anerkennung der Qualifikationen auf der Grundlage der Berufserfahrung vorgesehen.
- **Automatische Anerkennung der Qualifikationen bei bestimmten Berufen * (Kapitel III der Richtlinie).** Die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf der Grundlage einer Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung betrifft folgende Berufe: Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.

Im Folgenden werden die drei Regelungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die für den Bereich der Niederlassungsfreiheit gelten, erläutert.

Allgemeine Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (Kapitel I der Richtlinie)

Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes in dem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates den Antragstellern die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern, sofern sie einen in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Berufsabschluss nachweisen können, der mindestens dem Ausbildungsniveau entspricht, das unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Niveau liegt.

Wird dagegen im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers die Aufnahme oder Ausübung einer Berufstätigkeit nicht vom Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, muss der Antragsteller, um in einem Aufnahmemitgliedstaat, der diesen Beruf reglementiert, seine Tätigkeit aufnehmen zu können, neben dem Ausbildungsnachweis eine zweijährige Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit nachweisen, die er während der dem Antrag vorangegangenen zehn Jahre erworben hat.

Die Richtlinie unterscheidet fünf verschiedene Qualifikationsniveaus:

- den **Befähigungsnachweis** als Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, der bescheinigt, dass der Inhaber Allgemeinkenntnisse besitzt, bzw. ein von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellter Befähigungsnachweis aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom erteilt wird, oder aufgrund einer dreijährigen Berufserfahrung;
- das **Prüfungszeugnis** als Nachweis einer technischen oder berufsbildenden oder allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch einen Berufsausbildungsgang ergänzt wird;
- das **Diplom über einen Ausbildungsgang, der einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr** oder einer Ausbildung entspricht, die auf vergleichbare berufliche Funktionen und Verantwortung vorbereitet;
- das **Diplom über einen Ausbildungsgang, der einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens drei** und höchstens vier **Jahren** entspricht;
- das **Hochschuldiplom als Nachweis einer mindestens vierjährigen Hochschul- oder Universitätsausbildung.**

In Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge einem dieser fünf Niveaus gleichgestellt werden.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann die Anerkennung der Ausbildungsnachweise davon abhängig machen, dass der Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme absolviert (Eignungstest oder höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang), wenn

- die Ausbildungsdauer ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt,
- seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist oder
- der Beruf nach den Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Migranten abgedeckt werden.

Der Aufnahmemitgliedstaat muss im Prinzip dem Antragsteller die Entscheidung zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung überlassen. Der Aufnahmemitgliedstaat darf nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen oder nach Zustimmung der Kommission vom Grundsatz der freien Wahl des Migranten abweichen.

Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, dass die auf nationaler und europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbände gemeinsame Plattformen schaffen und Ausgleichsmaßnahmen festlegen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten und jedenfalls der Mitgliedstaaten, die den betreffenden Beruf reglementieren, auszugleichen. Auf

diese Weise soll die Plattform das Qualifikationsniveau in angemessener Weise sicherstellen. Kann mit einer solchen Plattform die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert werden, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über diese Plattform und kann im Komitologieverfahren (Regelungsverfahren) eine Durchführungsmaßnahme beschließen. Mit der Annahme einer solchen Maßnahme verzichten die Mitgliedstaaten darauf, von Antragstellern, die die Anforderungen der Plattform erfüllen, Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen.

Ende 2010, also drei Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen über die gemeinsamen Plattformen und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu ihrer Änderung vor.

Automatische Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen bei bestimmten Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk (Kapitel II der Richtlinie)

Die Richtlinie nimmt die Berufstätigkeitsklassen der früheren, so genannten „Übergangsrichtlinien“ (64/222/EWG, 64/427/EWG, 68/364/EWG, 68/366/EWG, 68/368/EWG, 70/523/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 82/470/EWG sowie 82/489/EWG, die bereits mit der Richtlinie 1999/42/EG konsolidiert wurden) wieder auf und reduziert die Zahl der Anerkennungsmöglichkeiten auf drei. Auf diese Weise sollen die Rechtsetzung vereinfacht und die wesentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufserfahrung festgelegt werden.

Bei der Anerkennung der Berufserfahrung werden die Dauer und die Art (Tätigkeit als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter) der in dem entsprechenden Bereich erworbenen Berufserfahrung berücksichtigt. Auch die vorherige Ausbildung wird berücksichtigt und kann auf die Dauer der geforderten Berufserfahrung angerechnet werden. Alle vorherigen Ausbildungsgänge müssen jedoch durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von der zuständigen Berufsorganisation als vollwertig angesehen werden.

Die in Verzeichnis I des Anhangs IV aufgeführten Berufstätigkeiten beziehen sich auf die verschiedensten Bereiche von der Textilindustrie zur chemischen Industrie, von der Mineralölindustrie bis zur Druckindustrie, vom verarbeitenden Gewerbe bis zur Bauwirtschaft. Die Ausübung dieser Tätigkeiten unterliegt folgenden Voraussetzungen:

Erfahrung/Jahre	Berufserfahrung in selbstständiger Tätigkeit in Jahren	Berufserfahrung in abhängiger Beschäftigung in Jahren	Vorherige Ausbildung
Selbstständige Tätigkeit	6	-	-
-	3	-	3
-	4	-	2
-	3	5	-
Abhängige Beschäftigung (Führungsposition)	5 (ohne Frisiersalons)	-	3

Für die Ausübung der in Verzeichnis II des Anhangs IV aufgeführten Tätigkeiten, die eine ganze Bandbreite unterschiedlichster Sektoren abdecken, wie beispielsweise Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, Hilfstätigkeiten des Verkehrs oder Tätigkeiten im Post- und Fernmeldewesen oder Fotoateliers sieht die Richtlinie folgende Auflagen vor:

Erfahrung/Jahre	Berufserfahrung in selbstständiger Tätigkeit in Jahren	Berufserfahrung in abhängiger Beschäftigung in Jahren	Vorherige Ausbildung
Selbstständige Tätigkeit	5	-	-

-	3	-	3
-	4	-	2
-	3	5	5
Abhängige Beschäftigung	5	-	3
-	6	-	2

Für die Ausübung der in Verzeichnis III des Anhangs IV aufgeführten Tätigkeiten, die sich auf die verschiedensten Bereiche beziehen vom Restaurations- und Schankgewerbe bis zum Beherbergungsgewerbe, von den persönlichen Diensten bis zu den Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder Diensten zur Freizeitgestaltung und anderen, sieht die Richtlinie folgende Auflagen vor:

Erfahrung/Jahre	Berufserfahrung in selbstständiger Tätigkeit in Jahren	Berufserfahrung in abhängiger Beschäftigung in Jahren	Vorherige Ausbildung
Selbstständige Tätigkeit	3	-	-
-	2	-	Dauer wird nicht spezifiziert
-	2	3	-
Abhängige Beschäftigung	3	-	Dauer wird nicht spezifiziert

Regelung zur automatischen Anerkennung der Qualifikationen von Ärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten (Kapitel III der Richtlinie)

Jeder Mitgliedstaat erkennt automatisch die Ausbildungsnachweise an, die die Aufnahme der folgenden in Anhang V der Richtlinie aufgeführten beruflichen Tätigkeiten gestatten: Arzt, Krankenschwester und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker und Architekt. Die Richtlinie übernimmt ebenfalls das Prinzip der automatischen Anerkennung für die medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen, die nach geltendem Recht mindestens zwei Mitgliedstaaten gemein sind, begrenzt jedoch die Aufnahme neuer Fachrichtungen in die Richtlinie 2005/36/EG, die ebenfalls in den Genuss der automatischen Anerkennung kommen sollen, auf diejenigen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind.

Zum Zwecke der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome legt die Richtlinie für die folgenden Berufe Mindestausbildungsvoraussetzungen fest:

- **Arzt:** Der Ausbildung zum Facharzt bzw. zum Allgemeinmediziner geht die ärztliche Grundausbildung voraus.-
 - ärztliche Grundausbildung: Voraussetzung für den Zugang zur ärztlichen Grundausbildung ist ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis, das zu einem Studium an einer Universität oder sonstigen gleichwertigen Hochschule berechtigt; die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens 6 Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.
 - Ausbildung des Facharztes: Voraussetzung für den Zugang zur Weiterbildung zum Facharzt ist der Abschluss der sechsjährigen ärztlichen Grundausbildung; die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und

praktische Vollzeitausbildung an einem Universitätszentrum oder einer anderen anerkannten Einrichtung, deren Mindestdauer, die in Anhang V Ziffer 5.1.4 der Richtlinie genannten Ausbildungszeiten nicht unterschreiten darf, beispielsweise 5 Jahre für die Ausbildung in der allgemeinen Chirurgie.

- Ausbildung des Allgemeinmediziners: Voraussetzung für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist der Abschluss der sechsjährigen ärztlichen Grundausbildung. Die Ausbildung in der Allgemeinmedizin umfasst eine praktische Vollzeitausbildung in zugelassenen Krankenhäusern, die für vor dem 1. Januar 2006 ausgestellte Nachweise mindestens 2 Jahre, und für nach diesem Datum ausgestellte Ausbildungsnachweise 3 Jahre beträgt.

- **Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern**, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind: Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist eine zehnjährige allgemeine Schulbildung, die mit einem Diplom oder einem anderen anerkannten Zeugnis abgeschlossen wird. Die Ausbildung umfasst mindestens 3 Jahre oder 4 600 Stunden theoretischen und klinisch-praktischen Vollzeitunterricht über das in Anhang V Ziffer 5.2.1 genannte Ausbildungsprogramm.
- **Ausbildung des Zahnarztes**: Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung des Zahnarztes ist ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis, das zur Aufnahme des betreffenden Studiums an Universitäten oder anderen gleichwertigen Hochschulen berechtigt; die Ausbildung zum Zahnarzt umfasst mindestens 5 Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis, der mindestens das in Anhang V Ziffer 5.3.1 genannte Ausbildungsprogramm beinhaltet.
- **Ausbildung des Fachzahnarztes**: Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung des Fachzahnarztes ist der Abschluss und die Validierung eines fünfjährigen theoretischen und praktischen Studiums an Universitäten oder Hochschulen, das mindestens das in Anhang V Ziffer 5.3.1. genannte Ausbildungsprogramm beinhaltet.
- **Ausbildung des Tierarztes**: Voraussetzung für den Zugang zur tierärztlichen Ausbildung ist ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis, das zur Aufnahme des betreffenden Studiums an Universitäten oder anderen gleichwertigen Hochschulen berechtigt; die Ausbildung umfasst mindestens 5 Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis an einer Universität oder einer anderen anerkannten Hochschule, der mindestens das in Anhang V Ziffer 5.4.1 genannte Ausbildungsprogramm beinhaltet.
- **Ausbildung der Hebamme**: Für den Zugang zur Hebammenausbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: - Abschluss der ersten 10 Jahre der allgemeinen Schulausbildung; in diesem Fall umfasst die Ausbildung zur Hebamme einen speziellen mindestens dreijährigen theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis, der mindestens das in Anhang V Ziffer 5.5.1 genannte Ausbildungsprogramm beinhaltet; - Nachweis über eine Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind; in diesem Fall umfasst die Ausbildung zur Hebamme einen speziellen mindestens 18-monatigen Unterricht auf Vollzeitbasis, der das in Anhang V Ziffer 5.5.1 genannte Ausbildungsprogramm beinhaltet.
- **Ausbildung des Apothekers**: Voraussetzung für den Zugang zur Apothekerausbildung ist ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis, das zum entsprechenden Studium an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule berechtigt. Die Ausbildung zum Apotheker erstreckt sich über einen Zeitraum von 5 Jahren und umfasst eine mindestens vierjährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität sowie ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus.
- **Ausbildung des Architekten**: Voraussetzung für den Zugang zur Architektenausbildung ist ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis, das zum entsprechenden Studium an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule berechtigt; die Ausbildung zum Architekten umfasst insgesamt ein mindestens vierjähriges Vollzeitstudium oder ein sechsjähriges Studium, davon drei Jahre auf Vollzeitbasis. Für Deutschland besteht hinsichtlich bestimmter Nachweise eine Ausnahmeregelung, was die Anforderungen der Architektenausbildung angeht.

Nach Maßgabe der Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Ausbildung auf Teilzeitbasis auf alle Berufe ausdehnen, sofern die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der betreffenden Ausbildung Dauer, Niveau und Qualität der Vollzeitausbildung nicht unterschreiten.

Die Richtlinie enthält, außer für die Berufe des Arztes und des Architekten, ein Mindestverzeichnis der zu absolvierenden Fächer, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, weiter gehende Studiengänge einzurichten. Die in Anhang V Ziffer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Fächerverzeichnisse können zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt im Wege des Komitologie-/Regelungsverfahrens geändert werden. Nach Abschluss ihrer Ausbildung erhalten die angehenden Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten einen von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis mit der in Anhang V Ziffer 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 genannten Berufsbezeichnung, der es ihnen ermöglicht, ihren Beruf in jedem Mitgliedstaat auszuüben. Unbeschadet der Bestimmungen über die erworbenen Rechte fordern die Mitgliedstaaten für die Aufnahme und die Ausübung des Berufs des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers einen der in den entsprechenden Anhängen genannten Ausbildungsnachweise, die

gewährleisten, dass der betroffene Berufsangehörige über die in Artikel 24, 31, 34, 38, 40 und 44 genannten Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt

Unbeschadet der spezifischen erworbenen Rechte in den betreffenden Berufen, insbesondere im Beruf des Architekten (Anhang VI), erkennt jeder Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweise an, die zur Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers berechtigen, auch wenn sie nicht alle genannten Ausbildungsanforderungen erfüllen, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor den in Anhang V Ziffer 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 und 5.6.2 genannten Stichtagen begonnen wurde.

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

Der Anerkennungsantrag ist bei der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaats einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen, die in Anhang VII der Richtlinie aufgeführt sind. Die Richtlinie sieht vor, dass künftig die zuständigen Stellen den Eingang des Antrags binnen eines Monats bestätigen müssen und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden. Diese Frist kann im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelung um einen Monat verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags ist hinreichend zu begründen und muss wie auch eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung nach innerstaatlichem Recht angefochten werden können.

Die Angehörigen der Mitgliedstaaten dürfen ihre Berufsbezeichnung, sowie eine eventuelle Abkürzung dieser Bezeichnung als auch die entsprechende Berufsbezeichnung im Aufnahmemitgliedstaat führen. Wird ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat von einem Berufsverband oder einer -organisation (siehe Anhang I) reglementiert, müssen die betreffende Berufsangehörigen diesem Verband oder dieser Organisation beitreten können, um die Berufsbezeichnung führen zu dürfen.

Sprachkenntnisse

Die Mitgliedstaaten können von den Migranten verlangen, dass sie über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Diese Bestimmung ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. die entsprechenden Berufsangehörigen dürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht systematischen Sprachtests unterworfen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Bewertung der Sprachkenntnisse gesondert vom Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen erfolgt, und zwar nach der Anerkennung, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Berufstätigkeit.

Verwaltungszusammenarbeit und andere Bestimmungen

Um die Anwendung der Bestimmungen zu erleichtern, regt die Richtlinie eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates und des Herkunftsmitgliedstaates sowie die Umsetzung folgender Maßnahmen an:

- jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator, der eine einheitliche Anwendung der Richtlinie gewährleisten soll;
- jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens zum 20. Oktober 2007 eine Kontaktstelle, die den Bürgern alle nützlichen Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gibt und ihnen helfen soll, ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere unter Einschaltung der zuständigen Stellen, die über die Anerkennungsanträge befinden;
- jeder Mitgliedstaat ernennt einen Vertreter für den Ausschuss für die Anerkennung der Berufsqualifikationen. Dieser „Komitologieausschuss“ wird unter Vorsitz eines Kommissionsvertreters die Kommission bei der Wahrnehmung der ihr mit der Richtlinie übertragenen Befugnisse unterstützen.
- Die Kommission wird Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen in angemessener Weise zu Rate ziehen.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung vorzulegen. Falls bei der Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie in bestimmten Bereichen erhebliche Schwierigkeiten auftreten, untersucht die Kommission diese Schwierigkeiten gemeinsam mit dem betreffenden Staat.

Gerechnet ab dem 20. Oktober 2007 wird die Kommission alle 5 Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen.

Mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten am 20. Oktober 2007 wird die Richtlinie folgende Richtlinien aufheben: [77/452/EWG](#), [77/453/EWG](#), [78/686/EWG](#), [78/687/EWG](#), [78/1026/EWG](#), [78/1027/EWG](#), [80/154/EWG](#), [80/155/EWG](#), [85/384/EWG](#), [85/432/EWG](#), [85/433/EWG](#), [89/48/EWG](#), [92/51/EWG](#), [93/16/EWG](#) und [1999/42/EG](#).

Hintergrund

Die Richtlinie geht auf eine Forderung des Europäischen Rates von Stockholm vom März 2001 zurück, der die Kommission gebeten hatte, eine einheitlichere, transparentere und flexiblere Regelung vorzuschlagen, um bis zum Jahr 2010 in Europa „den dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt“ zu schaffen (Europäischer Rat von Lissabon im März 2000). Sie stellt die erste Modernisierung des gesamten gemeinschaftlichen Systems für die Anerkennung von Berufsqualifikationen dar.

Mit der Richtlinie sollen die fünfzehn Richtlinien konsolidiert werden, die im Laufe der vergangenen 40 Jahre verabschiedet wurden und unterschiedliche Anerkennungsregelungen beinhalten. Sie bewahrt die Garantien der geltenden Anerkennungsregelungen und will einen einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen schaffen, der auf einer Erleichterung der Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen, einem stärkeren Automatismus bei der Anerkennung der Qualifikationen und einer größeren Flexibilität bei der Aktualisierung der Richtlinie beruht.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einer erweiterten Europäischen Union erfordert eine einfachere und klarere Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die die Flexibilität der Arbeitsmärkte erhöht und zur Verbesserung der Dienstleistungen beiträgt.

Schlüsselwörter des Rechtsakts

- **Reglementierter Beruf:**
Eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.
- **Ausbildungsnachweis/ -bezeichnung:**
Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.
- **Reglementierte Ausbildung:**
Eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der/die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird/werden. Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden .
- **Anpassungslehrgang:**
Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.
- **Eignungsprüfung:**
Eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

BEZUG

Rechtsakt	Datum des Inkrafttretens	Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten	Amtsblatt
Richtlinie 2005/36/EG (Mitentscheidungsverfahren COD/2002/0061)	20.10.2005	20.10.2007	Amtsblatt L 255 vom 30.9.2005

Letzte Änderung: 12.12.2005

